

► Kassenabrechnung

### Vergütungsquote für Laboruntersuchungen im 2. Halbjahr 2014

| Die Vergütungsquote für Laboruntersuchungen wurde von der KBV für das 2. Halbjahr 2014 mit 91,80 Prozent festgesetzt. Die Quote liegt damit auf dem Niveau der Vorquartale (91,58 Prozent). Die von Hausärzten abgerechneten allgemeinen und speziellen Laboruntersuchungen werden folglich nur mit 91,80 Prozent der Kostensätze des EBM vergütet. |

Quote liegt auf dem Niveau der Vorquartale

**Hinweis** | Von der Quotierung nicht betroffen sind unverändert die für die Hausarztpraxis wichtigen allgemeinen Laboruntersuchungen nach den EBM-Nrn. 32025 bis 32027, 32035 bis 32039, 32097 und 32150. Diese werden mit den im EBM ausgewiesenen Euro-Beträgen vergütet.

► Hausarzt-EBM

### EBM: Nächster Reformschritt zum 1. Januar 2015 geplant

| KBV und Krankenkassen haben sich über einen zweistufigen Zeitplan der EBM-Reform verständigt: Die nächsten Änderungen im hausärztlichen Bereich sollen bis zum 30. September 2014 beschlossen werden und zum 1. Januar 2015 in Kraft treten. |

Inhaltlich soll nach den Vorstellungen der KBV die Vergütungssystematik für technische Leistungen wie Sonographie, EKG und Spirometrie so verändert werden, dass für die Hausärzte eine Amortisation der Gerätekosten auch bei geringer Auslastung möglich ist. Ferner sollen die Möglichkeiten zur Delegation von Leistungen an nichtärztliche Fachkräfte auch in nicht unterversorgten Gebieten erweitert und ein Zuschlag für die Anstellung eines nichtärztlichen Praxisassistenten eingeführt werden. Bis 2016 sollen dann sämtliche hausärztliche Leistungen neu bewertet und an die aktuellen Kosten angepasst sowie die Prüfzeiten im Anhang 3 des EBM überprüft werden. In den anstehenden Verhandlungen über die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen im Jahr 2015 fordert die KBV, hausärztliche Basisleistungen aus den Versicherungspauschalen auszugliedern und mit festen Preisen zu vergüten.

Bis 2016 Neubewertung aller Leistungen und Prüfzeiten

► Kassenabrechnung

### Intravitreale Injektion ab 1. Oktober 2014 in den EBM aufgenommen

| Der Bewertungsausschuss hat die intravitreale Medikamenteneingabe zur Behandlung bestimmter Augenerkrankungen zum 1. Oktober 2014 als neue Leistung in den EBM aufgenommen. |

Der ambulante operative Eingriff kann nach den Nrn. 31371, 31372 bzw. 31373 (bei belegärztlicher Behandlung nach den Nrn. 36371, 36372 bzw. 36373) abgerechnet werden. Die Abrechnung der Verlaufskontrolle – die auch ein konservativ tätiger Augenarzt durchführen kann – erfolgt mit den Nrn. 06334 bzw. 06335. Die Vergütung dieser neuen Leistungen erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung ([institut-des-bewertungsausschusses.de](http://institut-des-bewertungsausschusses.de)).

Entscheidungsgründe auf der Website des Bewertungsausschusses